



## **Satzung**

**Musikverein Rheinlust Goldscheuer e.V.**

**Eingetragen im Vereinsregister VR 160 Kehl**

**Hauptversammlung 14. Mai 2013**

# Musikverein Rheinlust Goldscheuer e.V.

## Satzung

	<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins</b>	<b>2</b>
<b>§2 Zweck und Ziele</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Organe des Vereins</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Haupt-/Mitgliederversammlung</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Der Gesamtvorstand</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Der Vorstand (§ 26 BGB)</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Kassenprüfer</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Haftpflicht</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Bläserjugend des Vereins</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Auflösung des Vereins</b>	<b>7</b>
<b>§ 13 Inkrafttreten der Satzung</b>	<b>7</b>

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung**

- 1) Der Verein führt den Namen Musikverein "Rheinlust" Goldscheuer e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in 77694 Kehl-Goldscheuer.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kehl unter der Nr. 160 eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziele**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage, der Kulturpflege und der Förderung des kulturellen Lebens.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Musikernachwuchs,
  - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
  - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
  - d) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Ortenau und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände,
  - e) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
  - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 2) Alle dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke im Bereich der Blasmusik.

## § 4

### Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen ohne Ansehen des Geschlechtes, Standes oder der Konfession werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt in Haupt-/ Mitgliederversammlungen (§ 6) sind alle Mitglieder.
- 2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand (§ 7). Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Gesamtvorstand (§ 7) nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Die Satzung wird jedem Mitglied auf Verlangen ausgehändigt.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (§ 8). Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- 6) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- 7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes (§ 7) mit einfacher Stimmenmehrheit nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes aus folgenden Gründen erfolgen: Kommt das Mitglied trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nach, wird gegen die Satzung verstoßen oder werden durch das Verhalten des Mitgliedes die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt. Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich Einspruch erheben, über den die Haupt-/Mitgliederversammlung (§ 6) entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Haupt-/ Mitgliederversammlung (§ 6). Vor Entscheidung der Haupt-/Mitgliederversammlung (§ 6) steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- 8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein.
- 9) Bei Austritt oder Ausschluss sind alle Pflichten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- 10) Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten eines Mitgliedes entstehen, sind zu ersetzen.
- 11) Schäden an vereinseigenen Instrumenten, Uniformen, Noten usw., die durch Fahrlässigkeit entstehen, müssen vom schuldigen Besitzer ersetzt werden, wenn sich der Gesamtvorstand (§ 7) dafür ausspricht. Vorsätzliche Beschädigungen sind in jedem Fall vom Schuldigen finanziell selbst zu tragen.
- 12) Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 13) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- 14) Scheidet ein aktives, volljähriges Mitglied aus dem Orchester aus, ist es in die Liste der passiven Mitglieder zu übernehmen, es sei denn, es widerspricht der Übernahme ausdrücklich.

- 15) Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, alle anderen Mitglieder entrichten den von der Haupt-/Mitgliederversammlung (§ 6) beschlossenen Beitrag (Mai 2013 Jahresbeitrag 20,00 €).
- 16) Jungmusikern werden ihre Ausbildungsjahre bei Eintritt in den aktiven Dienst als Vereinszugehörigkeit angerechnet. Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme am Ausbildungsbetrieb und die Zahlung der Unterrichtsgebühren.
- 17) Der Verein kann aktive und passive Mitglieder für ihre Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren. Einzelheiten dazu sind in einer Ehrungsordnung enthalten. Sie wird durch den Gesamtvorstand (§ 7) mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Haupt-/Mitgliederversammlung (§6)
- b) der Gesamtvorstand (§7)
- c) der Vorstand (§8)

## **§ 6**

### **Die Haupt- / Mitgliederversammlung**

- 1) In der Haupt-/Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 2) Die Hauptversammlung ist für folgendes zuständig:
  - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes (§7),
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) die Verwendung der fließenden Mittel und die Genehmigung der Haushaltsführung,
  - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- 3) Die Haupt-/Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, stattzufinden. Sie wird vom Vorstand (§ 8) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Ortschaft Goldscheuer einberufen.
- 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 5) Dringlichkeitsanträge, die während der Haupt-/Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur mit Billigung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung sind unzulässig.

- 6) Die Haupt-/Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen an der Haupt-/Mitgliederversammlung grundsätzlich offen. Geheime Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, wenn mehrere Bewerber für eine Geschäftsbereichsleitung kandidieren oder mehr Bewerber für das Amt eines Beisitzers antreten, als maximal mögliche Posten zur Verfügung stehen.
- 7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand (§ 8) im Bedarfsfall einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 20% der Vereinsmitglieder einen begründeten, schriftlichen Antrag dazu stellen. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen und geschieht zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ortschaft Goldscheuer. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auch durchgeführt werden, wenn bei der Hauptversammlung kein funktionsfähiger Gesamtvorstand (§ 7) zustande kam oder wenn die Hauptversammlung beschlussunfähig war.
- 8) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand (§ 8) verpflichtet, binnen acht Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der zweiten Einladung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- 9) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Satzungsänderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Haupt-/Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- 10) Über die Beschlüsse in der Haupt-/Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände (§ 8) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7

### Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Leiter Geschäftsbereich Präsentation,
  - b) dem Leiter Geschäftsbereich Musikalischer Betrieb,
  - c) dem Leiter Geschäftsbereich Organisation,
  - d) dem Leiter Geschäftsbereich Verwaltung (Schriftführer),
  - e) dem Leiter Geschäftsbereich Finanzen (Kassierer),
  - f) Vorsitzende/r der Bläserjugend Goldscheuer,
  - g) den bis zu fünf Beisitzern (mindestens drei),
- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 7) werden von der Haupt-/Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig, Personalunion ist unzulässig.
- 3) Wählbar in den Gesamtvorstand (§ 7) sind alle Personen, die Vereinsmitglied sind.
- 4) Der Gesamtvorstand (§ 7) ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Haupt-/Mitgliederversammlung kommissarisch zu ersetzen.

- 5) Der Gesamtvorstand (§ 7) ist in Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Vorstandssitzungen sind vom Leiter Geschäftsbereich Präsentation oder eines von ihm dafür beauftragten Vorstandsmitgliedes (§ 7) schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten.
- 6) Der Gesamtvorstand (§ 7) ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand (§ 7) sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe.
- 7) Über die Beschlüsse in der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Aufgaben der Leiter der Geschäftsbereiche (§ 8) und der Mitglieder der Gesamtvorstandschafft (§ 7) sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Der Gesamtvorstand (§ 7) kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen übertragen.
- 9) Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit der zugewiesenen Aufgabenwahrnehmung aus der jeweils gültigen Geschäftsordnung entstanden sind, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes (§ 7) erstattet werden.

## **§ 8**

### **Der Vorstand (§ 26 BGB)**

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
  - Leiter Geschäftsbereich Präsentation
  - Leiter Geschäftsbereich Musikalischer Betrieb
  - Leiter Geschäftsbereich Organisation
 im Sinne dieser Satzung.
- 2) Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Die Leiter der Geschäftsbereiche müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.
- 4) Der Vorstand im Sinne des Abs. 1 sowie der Leiter des Geschäftsbereichs Verwaltung (Schriftführer) und der Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen (Kassierer) können pro Jahr jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung bis in Höhe des steuerlichen Freibetrages nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

- 1) Von der Haupt-/Mitgliederversammlung (§ 6) werden zwei Revisoren für die Dauer von einem Jahren gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Überprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Haupt-/Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes (§ 7) sein. Eine mehrmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## § 10

### Haftpflicht

Bezüglich der Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

## § 11

### Bläserjugend des Vereins

Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins.

## § 12

### Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Dazu muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Vereins einberufen wurde, beschlussunfähig, so ist diese mit einer Frist von 4 Wochen erneut einzuberufen. Beschlüsse werden dann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 2) Das Vermögen wird gemäß § 3, Ziffer 4, dieser Satzung aufgeteilt und verwendet.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzungsregelung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. Mai 2013 anstelle der bisherigen Satzung beschlossen. Sie wird am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister rechtlich wirksam.

Kehl-Goldscheuer, den 14. Mai 2013

Leiter Geschäftsbereich Präsentation,	Günter Braun
Leiter Geschäftsbereich Musikalischer Betrieb,	Janina Broß
Leiter Geschäftsbereich Organisation,	Tina Hansert
Leiter Geschäftsbereich Verwaltung (Schriftführer),	Lisa Hansert
Leiter Geschäftsbereich Finanzen (Kassierer),	Kirsten Rosa
Vorsitzende/r der Bläserjugend Goldscheuer,	Anja Rosa
Beisitzer,	Tanja Fien
	Margit Braun
	Christian Klem